

Mitwirkungsbericht

Gemeinde Hemmiken

Zonenvorschriften Siedlung

Gesamtrevision 2026



Projekt: 060.05.0848
22. Januar 2026

Impressum

Büro **Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG**
 Hooland 10, 4424 Arboldswil
 Tel. +41 (61) 935 10 20
 info@sutter-ag.ch

Autoren Benedikt Sutter, Yorick Tanner
Pfad S:\060\05\0848\Mitwirkung\Mitwirkungsbericht_ZPS_Hemmiken.docx

Änderungsverzeichnis

Index	Datum	Änderungen	Erstellt	Geprüft	Freigabe
A	19.09.2025	Entwurf	YTA	BSU	BSU
B	23.10.2025	Überarbeitung nach Entscheiden Gemeinderat	YTA	BSU	BSU

Einleitung

Das Informations- und Mitwirkungsverfahren ist im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG) und der dazugehörigen Verordnung vom 27. Oktober 1998 (RBV) geregelt. Gemäss § 2 RBV sind die während der Mitwirkungsfrist eingegangenen Eingaben der Bevölkerung von der Gemeinde zu prüfen. Die Gemeinde hat dazu Stellung zu nehmen und die Ergebnisse in einem Mitwirkungsbericht zusammen zu fassen. Der Mitwirkungsbericht ist öffentlich aufzulegen und die Bevölkerung über die Auflage zu informieren.

Ablauf der Mitwirkung

Mit der Arbeit an der Ortsplanungsrevision Hemmiken wurde im März 2021 begonnen. Nach der Detailplanungsarbeit (Erarbeitung Planungsentwurf) durch den Gemeinderat und der kantonalen Vorprüfung erfolgte die öffentliche Information und Mitwirkung. Sie wurde im Gemeiniblättli, in den Mitteilungen auf der Website der Gemeinde sowie im kantonalen Amtsblatt angekündigt.

18.08.2025 bis 16.09.2025	Vernehmlassungsfrist: Möglichkeit zur Einsichtnahme der Pläne und Reglemente inkl. Planungsbericht auf der Gemeindeverwaltung bzw. im Internet unter www.hemmiken.ch Während dieser Zeit konnten interessierte Personen und Verbände ihre Anliegen schriftlich an den Gemeinderat richten.
------------------------------	--

Während der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 18 Eingaben von sechs verschiedenen Parteien eingegangen. Diese wurden anschliessend vom Gemeinderat gesichtet und geprüft. Die Details zu den Eingaben sind dem folgenden Kapitel zu entnehmen.

Eingaben aus dem Mitwirkungsverfahren

Eingabe Nr. 1 (Daniel Peter)

Eingabe/Antrag:	Das Objekt im Naturinventar auf der Parz. Nr. 1090 ist gemäss der Abgrenzung der bestehenden Freihaltezone zu übernehmen. Das Land ist Bauland und es sind weitere Bautätigkeiten auf der Parzelle geplant, es sollen zusätzlich ein Stall und 1 bis 2 Tiny-Häuser erstellt werden.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Das Naturinventar ist eine Bestandesaufnahme der vorhandenen Naturobjekte im Siedlungsgebiet (Stand Juni 2023) und hat keine Rechtskraft. Es dient als Grundlage für den Schutz von einzelnen Objekten in der kommunalen Nutzungsplanung. Im Entwurf des Naturinventars Siedlung ist für die betroffene Parzelle ein grossflächiger Eintrag als Wiese / Weide (Objekt Nr. 7, Bedeutung: bemerkenswert) enthalten. Das Schutzziel (nur Interessen des Naturschutzes berücksichtigt) sieht eine extensive Bewirtschaftung sowie den weitestmöglichen Erhalt der Wiese / Weide vor. Bauliche Entwicklungspotenziale respektive -absichten fliessen in das Naturinventar nur begrenzt (eingereichte und bewilligte Bauprojekte) ein und werden im Rahmen einer Interessenabwägung bei der verbindlichen Umsetzung in den Zonenplan berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist mit Stand Dezember 2025 auch der Stall bewilligt, dies kann im Naturinventar berücksichtigt werden.
Entscheid Gemeinderat:	Antrag berücksichtigt. Das Naturinventar wird überarbeitet und ergänzt (siehe Eingabe 4.1). Dabei werden die genauen Abmessungen des genannten Objektes nochmals überprüft – unter Berücksichtigung sowohl der vorhandenen Naturwerte als auch der Parzellengrenzen und der Hangneigung.

Eingabe Nr. 2.1 (Brigitta Schüpbach)

Eingabe/Antrag:	Zonenreglement Siedlung, Art. 38, Abs. 3 zum Vorplatzbereich in der Kernzone: Sickerfähige Betonverbundsteine sollen nach wie vor zugelassen bleiben, d.h. der letzte Satz in diesem Abschnitt ist zu streichen. Bei schweren Regenfällen kann lockeres Material von Mergelplätzen, Schotterrasen und dergleichen auf die Strasse geschwemmt werden und diese im besten Fall verunreinigen, im ungünstigsten Fall kann jemand auf dem ausgeschwemmten Material ausrutschen. Das kann mit sickerfähigen Betonverbundsteinen verhindert werden. Zudem ist mit diesen Betonverbundsteinen der Unterhalt und die Pflege des Vorplatzes weitaus weniger arbeitsintensiv und zudem noch günstiger.
-----------------	---

Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Der Vorplatzbereich dient der Stärkung der baukulturellen Identität und der Aufenthaltsqualität in der Kernzone. Dabei ist ästhetischen Aspekten eine hohe Bedeutung beizumessen. In Art. 38 Abs. 3 ZRS wird von der Verwendung von Betonverbundsteinen abgeraten. Es handelt sich aber nicht um ein prinzipielles Verbot derselben, sondern um eine starke Empfehlung – stattdessen sollen prioritär wasserdurchlässige Beläge wie Mergel oder Schotterrasen verwendet werden. Garten und Grünbereiche sind zu erhalten. Alle diese Bestimmungen sind wichtig für eine ansprechende Qualität des Ortsbildes innerhalb der Kernzone.
Entscheid Gemeinderat:	Antrag nicht berücksichtigt. Die Empfehlung zu den sickerfähigen Betonverbundsteinen wird beibehalten. Bei der Aufzählung von wasserdurchlässigen Belägen soll «sickerfähiger Asphalt» ergänzt werden.

Eingabe Nr. 2.2 (Brigitta Schüpbach)

Eingabe/Antrag:	Zonenreglement Siedlung, Art. 2 zu den Nutzungszonenvorschriften: In der Kernzone sind Pultdächer auf Anbauten, Nebenbauten, Kleinbauten nach wie vor zuzulassen. In der Zonentabelle unter Kernzone ist die Dachform / Dachneigung auf Klein- und Anbauten frei. Im angeführten Art. 16 Zonenreglement, Stand Mitwirkung, ist das Pultdach aufgeführt. In der Erläuterungsskizze zu den zulässigen Dachformen zu Art. 16 (S.33 Zonenreglement, Stand Mitwirkung) ist dann das Pultdach in der Kernzone plötzlich nicht mehr zulässig.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Die in der Erläuterungsskizze zu Art. 16 aufgeführten Dachformen beziehen sich ausschliesslich auf Hauptbauten. Für Klein- und Anbauten gelten die Bestimmungen des Art. 2 (Zonentabelle). Pultdächer sind somit auf Klein- und Anbauten weiterhin und unverändert zulässig.
Entscheid Gemeinderat:	Gemäss Erläuterungen Planer

Eingabe Nr. 3 (Barbara Paulsen Gysin und Albert Gysin-Paulsen)

Eingabe/Antrag:	Streichung der auf der Parz. Nr. 1047 (Eggrai) eingetragenen Rutschstelle (blaues Dreieck). Gemäss Einschätzung der Antragstellenden besteht an dieser Stelle keine Rutschgefahr. Die Antragstellenden haben auch keine Kenntnis über geologische Befunde, welche eine solche Rutschgefahr feststellen.
-----------------	---

Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Die erwähnte Gefährdung ist im Zonenplan Siedlung, Teilplan Gewässerraum als Gefahrenzone Rutschung mittlerer Gefährdung eingetragen und betrifft, was den Bereich innerhalb des Perimeters Zonenplan Siedlung betrifft, eine Teilfläche der Parz. Nr. 1047. Die Rutschgefährdung erstreckt sich über beinahe den gesamten ausserhalb des Siedlungsgebietes liegende Teil der Parz. Nr. 1047. Die entsprechenden geologischen Untersuchungen sind im technischen Bericht zur Naturgefahrenkarte (Aegerter & Bosshardt 2011, Naturgefahrenkarte Los 4) dokumentiert. Der Verzicht auf Auflagen, obwohl diese gemäss Naturgefahrenkarte erforderlich wären, könnte bei Schadensfällen zu Entschädigungsforderungen an die Gemeinde führen. Daher hat die Gemeinde die Abgrenzung der Gefahrenzonen direkt aus der Naturgefahrenkarte übernommen.
Entscheid Gemeinderat:	Antrag nicht berücksichtigt. Die Streichung der auf Parz. Nr. 1047 eingetragenen Rutschstelle in der Naturgefahrenkarte liegt nicht in der Kompetenz des Gemeinderates und kann nur auf der Basis geologischer Untersuchungen erfolgen.

Eingabe Nr. 4.1 (NLK)

Eingabe/Antrag:	a) Das Naturinventar muss eine fachlich abgestützte Beurteilung enthalten. Inwieweit der Gemeinderat bzw. das Planungsbüro über die notwendige Fachkompetenz verfügt, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die fachliche Beurteilung der Erhebungen ist zwingend beizulegen. b) Die Beschreibungen im Naturinventar sind sehr marginal. Artenlisten fehlen grossmehrheitlich. Das Naturinventar ist nachzubessern. In Abs. 1 § 11 NLG des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG, SGS 790) steht: «Kanton und Einwohnergemeinden erheben die schützenswerten Landschaften und Naturobjekte im Rahmen ihrer raum- und nutzungsplanerischen Aufgaben. Sie stützen sich dabei auf Fachgutachten.» Die NLK kann aufgrund des vorliegenden Naturinventars nicht beurteilen - ob der der Gemeinderat in seiner Beurteilung nicht befangen ist (zu Gunsten der Grundeigentümerschaft) - ob sämtliche Naturobjekte inventarisiert wurden - ob die Bewertung der Objekte einer fachlichen Beurteilung standhalten Die NLK stellt sich die Frage, warum das Naturinventar nicht durch ein ausgewiesenes Fachbüro der Region erstellt wurde, zumal im Planungsbericht auf oben genannte Bestimmung im NLG verwiesen wird. Die NLK regt an, das Naturinventar durch ein Fachbüro überprüfen und das ganze Siedlungsgebiet ebenfalls neu beurteilen zu lassen [...]. Das vorliegende Naturinventar bzw. deren Umsetzung scheint aus Sicht der NLK den Fokus auf eine möglichst uneingeschränkte Bebauung und Nutzung der Grundstücke gerichtet zu haben.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Das Ziel des Gemeinderates war es, mit den ressourcenmässig wenigen vorhandenen Mitteln der Gemeinde eine detaillierte Bestandaufnahme der wichtigen und auffälligen, vorhandenen Naturobjekte zu machen. Das Ziel war nicht, jedes vorhandene Naturobjekt aufzunehmen, denn das würde über das Ziel hinausschiessen, sondern einen Umfang und Detaillierungsgrad zu erhalten, welcher die Grundlage für die Umsetzung in die Zonenvorschriften darstellt. Eine Befangenheit bei der Aufnahme muss verneint werden, da die Aufnahme in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro entstanden ist. Im Team ist eine Naturexpertin vorhanden, welche an der Zusammenstellung mitgearbeitet hat. Eine erneute Überprüfung und Nachbesserung durch das Planungsbüro ist sinnvoll.
Entscheid Gemeinderat:	Antrag berücksichtigt. Das Planungsbüro wird damit beauftragt, das Naturinventar zu überprüfen und nachzubessern.

Eingabe Nr. 4.2 (NLK)

Eingabe/Antrag:	Betreffend Freihaltezonen: a) Die Bestimmungen in Art. 48 des Zonenreglements sind durch Qualitätsmerkmale und Förderziele zu ergänzen b) Auf die Zulassung von eingeschossigen Klein- und Anbauten ist zu verzichten. c) Die Freihaltezonen sind zu überprüfen und ihr ökologischer Wert ist fachlich darzulegen. Ebenso ist eine Beurteilung bezüglich Abgrenzung sowie zur Bedeutung für das Siedlungs- und Ortsbild vorzunehmen. Im Planungsbericht wird auf die grosse Bedeutung dieser Freiflächen hingewiesen. Zudem wird der ökologische Wert hervorgehoben. In den Zonenvorschriften wird dies jedoch in keiner Weise gewürdigt. Die Gemeinde verweist im Planungsbericht auf das ISOS und seine Bedeutung. Auch wenn die Gemeinde Hemmiken nicht (oder nicht mehr) im ISOS erwähnt wird, müsste die Qualität des Siedlungsgebietes und Durchgrünung, aufgrund ihres historischen Wertes, in einem grossen öffentlichen Interesse stehen. Das Zulassen von Bauten, auch Klein- und Anbauten, widerspricht einer Freihaltezone, zumal gemäss Zonenreglement Kleinbauten bis zu 40m² errichtet werden könnten. Jegliche Art von Bauten erfordern Zugänge oder Zufahrten, die in einer Freihaltezone störend wirken. Die Bestimmungen zur Freihaltezone sind zu überarbeiten mit dem Ziel, eine Durchgrünung der Siedlung und die Vernetzung von Lebensräumen zu fördern.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer	Zu a) Eine Ergänzung ist möglich oder sogar sinnvoll Zu b) Es ist festgehalten, dass die Freihaltezonen primär dem Ortsbildschutz dienen. Nutzungen (auch baulicher Art) sind dabei bisher explizit nicht ausgeschlossen. Denkbare Optionen (nicht abschliessend): - Verbot von Klein- und Anbauten - Festlegung maximaler Gebäudefläche, z.B. bis max 20m² - Formulierung in Art. 49, Abs 1: «Die Freihaltezone ist von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Unerlässliche, standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen technischer Art sind zulässig. Für deren Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild gelten erhöhte Anforderungen.» Zu c) Bei einer Überarbeitung des Naturinventars kann auch besser auf die Abgrenzungen der Freihaltezonen eingegangen werden.
Entscheid Gemeinderat:	Zu a) Antrag berücksichtigt. Die Bestimmungen sollen um eine Festlegung zur Qualität der Freihaltezonen ergänzt werden. Zu b) Antrag teilweise berücksichtigt. Eingeschossige Klein- und Anbauten sollen in der Freihaltezone weiterhin erlaubt sein. Allerdings wird eine zulässige Maximalfläche festgelegt. Zu c) Antrag berücksichtigt. Im Rahmen der Überarbeitung des Naturinventars werden auch die Freihaltezonen überprüft.

Eingabe Nr. 4.3 (NLK)

Eingabe/Antrag:	Geschützter Baum auf Parzelle Nr. 1007 (Objekt Nr. 5 im Naturinventar) – Die Begründung für die Nicht-Berücksichtigung ist nicht nachvollziehbar. Dem Objektblatt Nr. 5 im Naturinventar ist nicht zu entnehmen, um welche Baumart es sich handelt. Die Löschung eines geschützten Objektes ist in einer Interessenabwägung darzulegen. Ob ein adäquater Ersatz durch die Verlängerung der Hecke geschaffen wird, kann nicht beurteilt werden, da auch für die Hecke keine detaillierte Beschreibung mit Artenliste im Naturinventar erfolgt ist. Ausserdem kann ein über Jahrzehnte gewachsener Einzelbaum kaum 1:1 durch eine junge Hecke ersetzt werden. Einzelbäume sind i.d.R. markante Biotopbäume, die sich durch besondere ökologische Qualitäten auszeichnen (z.B. Asthöhlen, aufplatzende Rinde, tote Äste), die für viele spezifische Tier- und Pflanzenarten wichtige Lebensräume darstellen und bei einer Entfernung des Baumes verloren gehen. Eine Hecke wird infolge regelmässigen Rückschnitts auch kaum dazu führen, dass sich ein grosser Einzelbaum mit derartigen Qualitäten darin entwickeln kann.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Der geschützte Baum aus den gültigen Zonenvorschriften ist eingegangen und wurde deshalb wie vorgeschrieben ersetzt. Dieser neue Baum ist zurzeit noch klein und weist noch fast keine für die Natur wertvollen Qualitäten auf. Deshalb wurde auf eine erneute Aufnahme verzichtet. Eine erneute Aufnahme wäre aber durchaus möglich.
Entscheid Gemeinderat:	Antrag berücksichtigt. Der Baum wird wieder als Schutzobjekt in den Zonenplan aufgenommen.

Eingabe Nr. 4.4 (NLK)

Eingabe/Antrag:	Betreffend dem Zonenreglement: - Dem Begriff Naturschutzzonen ist keinem Objekt im Zonenplan zugewiesen. - Anhang Spezifische Schutzziele, Schutz- und Pflegevorschriften für Hecken und Feldgehölze: Es sind Qualitätsmerkmale zu ergänzen. Zu a) Zonenreglement und Zonenplan sind in Einklang zu bringen. Allenfalls ist bei einer Neu beurteilung der Freihaltezone eine Überführung in eine Naturschutzzone sinnvoll und angemessen, wodurch der Begriff Naturschutzzone [im Zonenreglement] gerechtfertigt ist. Zu b) Spezifische Schutz- und Pflegemassnahmen zu den Hecken und Feldgehölzen sind zu ergänzen, indem Förderziele wie auf das Anlegen eines Krautsaums, dornentragende Straucharten sowie auf eine vielfältige Artenzusammensetzung hingewiesen wird. Uniforme Hecken mit wenig wertvollen Arten sind nicht erwünscht.
-----------------	--

Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Zu a) Der Begriff kann gestrichen werden. Zu b) Eine Ergänzung ist sinnvoll und kann vorgenommen werden.
Entscheid Gemeinderat:	a) Antrag berücksichtigt b) Antrag berücksichtigt

Eingabe Nr. 4.5 (NLK)

Eingabe/Antrag:	Betreffend Retention (Art. 22 ZRS): Es ist nicht ersichtlich, welche Retentionsvorgaben verbindlich anzuwenden sind. Die Bestimmung in Art. 22 des Zonenreglements ist im Sinne der Richtlinie (siehe Amt für Umweltschutz und Energie, Siedlungsentwässerung, Informationsmaterial – Richtlinie Retention), zu präzisieren (verbindlicher Nachweis der Retention bei Bauvorhaben etc.). Die NLK begrüsst die Einführung einer Bestimmung zur Retention. Es ist jedoch nicht klar, welche Nachweise bei einem Bauvorhaben zu erbringen sind. Zwischenzeitlich ist die Richtlinie Retention des Kantons im Internet aufgeschaltet, in welcher ein Kapitel der Umsetzung der Richtlinie gewidmet wird.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Der Einschätzung, wonach die Bestimmungen zur Retention zu konkretisieren sind, wird zugestimmt. Der Kanton hat mittlerweile einen Vorschlag bezüglich einer Formulierung gemacht. Der bestehende Artikel sollte angepasst werden.
Entscheid Gemeinderat:	Antrag berücksichtigt. Die Vorschriften zur Retention (Art. 22 ZRS) werden überprüft und angepasst.

Eingabe Nr. 4.6 (NLK)

Eingabe/Antrag:	Betreffend dem Siedlungsrand: Es ist eine Bestimmung im Zonenreglement einzuführen die sich den Siedlungsändern widmet. Die Übergänge in die Landschaft sollen ökologisch wertvoll gestaltet werden. Durch den Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach Innen im Raumplanungsgesetz (Art. 1 RPG) sind Siedlungsränder zu stabilen Räumen zwischen der bebauten und unbebauten Landschaft geworden und deren Gestaltung zu einem wichtigen Ziel der Raumentwicklung. Dem Siedlungsrand ist besondere Beachtung zu schenken, sodass sich ein attraktiver Übergang zur angrenzenden Landschaft ergibt. Siedlungsränder sind auch wichtige Landschaftselemente für die Biodiversität, da sie die ökologische Vernetzung von Kultur- und Siedlungslandschaft fördern. Im Zonenreglement können diese Biodiversitätsziele verankert werden, indem die Gemeinde entsprechende Bestimmungen zur Bepflanzung, zu Terrainveränderungen (keine übermässigen Terrainsprünge, Vermeidung von Stützmauern etc.), zu Gestaltungsgrundsätzen für Bauten und Aussenräume etc. formuliert. Das Bundesamt für Umwelt BAFU hat im Jahre 2023 eine Broschüre «Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet» veröffentlicht. Diese enthält Empfehlungen zu Musterbestimmungen für Kantone und Gemeinden.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Der Übergang vom Siedlungsgebiet ins Landschaftsgebiet ist ein wichtiger Raum, welcher bei einem Bauprojekt berücksichtigt werden soll. Aus raumplanerischer Sicht macht eine Ergänzung Sinn.
Entscheid Gemeinderat:	Antrag berücksichtigt. Die genannten Empfehlungen des BAFU werden übernommen – mit Ausnahme der Vorgaben zur Farbgebung von Bauten, dafür aber mit ergänzenden Bestimmungen zu Lebensräumen für Kleintiere.

Eingabe Nr. 4.7 (NLK)

Eingabe/Antrag:	Betreffend dem Gewässerraum: Auf Parz. 1079 ist, zumindest im nördlichen Bereich, ein Gewässerraum auszuscheiden bzw. der Gewässerraum des Talmattbächlis weiterzuführen. Aufgrund der Strassenbaulinien und der Lage zwischen zwei Strassen ist die Bebaubarkeit auf Parz. 1079 bereits heute eingeschränkt. Der Hochwassersituation «mittlere Gefährdung» könnte durch eine Ausdolung des Gewässers entgegengewirkt werden.
-----------------	--

Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Eine Verlängerung des Gewässerraums um einige Meter bis zur bestehenden Baute im nördlichen Bereich der Parzelle ist denkbar, allerdings würde eine allfällige Freilegung der heute tief liegenden Dole aufgrund der Hangneigung erhebliche Terrainanpassungen erfordern, bei denen davon auszugehen ist, dass sie die Nutzbarkeit des bestehenden Gartens zusätzlich zu den aufgrund des Gewässerraums gegebenen Beschränkungen stark und in unverhältnismässiger Weise einschränken.
Entscheid Gemeinderat:	Antrag nicht berücksichtigt. Aufgrund der tiefliegenden Dole und des deshalb erforderlichen Einschnitts wird eine Verlängerung des Gewässerraums, damit dort der Bach für einige Meter ausgedolt werden könnte, als nicht verhältnismässig betrachtet.

Eingabe Nr. 5.1 (Bruno Frei)

Eingabe/Antrag:	Rückzonung von der Strassenfläche zur Kernzone (Parz. Nr. 1020): Der Vorschlag, den Brunnen und die nähere Umgebung neu der Strassenfläche statt der Kernzone zuzuschlagen, ist rückgängig zu machen. Der Brunnenplatz ist keine Strassenfläche im üblichen Sinne und hätte den Nachteil, dass allgemein und vor allem im hinteren Bereich eventuell, noch unannehmbare Strassenabstände einzuhalten wären.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Beim Brunnenplatz handelt es sich um eine für die Qualität des öffentlichen Raumes und die baukulturelle Identität bedeutsame ortsbauliche Situation. Die Zuordnung zur Strassenfläche wurde vorgenommen, da der Brunnen Teil der öffentlichen Strassenparzelle ist. Ein Beibehalt in der Kernzone mit überlagerndem Vorplatzbereich ist aber ebenso denkbar.
Entscheid Gemeinderat:	Antrag berücksichtigt

Eingabe Nr. 5.2 (Bruno Frei)

Eingabe/Antrag:	Verschiebung der Baulinie auf Parzelle Nr. 1017 am Junkerschlossweg 5: Die Baulinie entlang des Junkerschlossweges ist vor der östlichen Flucht des Hühnerhauses Nr. 5a bis zum Haus Nr. 5 (wie bei den Gebäuden nördlich davon) und südlich der Parzellengrenze Nr. 1017 folgend bis hinter den Brunnen zu verlegen. Grund: Ziel muss einzig sein, den Brunnen auf Parzelle Nr. 1020 ausreichend zu schützen, was auch nach der Änderung absolut gegeben ist. Die bisherige Baulinie - notabene eine gemeindeeigene Baulinie, die der Gemeinderat festlegen kann - entbehrt dabei jeglicher Grundlage. Die Baulinie im westlichen Bereich des Brunnens ist also an die Parzellengrenze Nr. 1020 zu legen. 
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Eine Mutation der Baulinie am Junkerschlossweg ist gemäss den aufliegenden Dokumenten mit Stand Mitwirkung nicht Teil der Ortsplanungsrevision. Der Gemeinderat hat sich schon im Rahmen der Beantwortung der Eingaben aus dem Mitwirkungsauftrag mit dieser Eingabe auseinandergesetzt und auch den zuständigen Kreisplaner vom Kanton angefragt, um die Genehmigungschancen frühzeitig abzuklären. Gemäss Rückmeldung vom Kreisplaner kann die vorgeschlagene Reduktion der Baulinie aus ortsplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden, da sie aus Sicht des Kantons nicht planerisch begründet werden kann und auch nicht zweckmässig wäre. Ausserdem würden dabei die Kriterien, die für die Festlegung der Baulinien im Ortskern angewendet wurden, aufgrund von Einzelinteressen unterlaufen.
Entscheid Gemeinderat:	Antrag nicht berücksichtigt, da gemäss Kreisplaner nicht genehmigungsfähig.

Eingabe Nr. 5.3 (Bruno Frei)

Eingabe/Antrag:	Verbot von privaten Schwimmbädern In den Zonenvorschriften ist der Bau von privaten Schwimmbädern (mit Ausnahme von Kinderplanschbecken, Inhalt z.B. <2m³) zu verbieten. Grund: Durch die zunehmende Trockenheit aufgrund der Klimaerwärmung wird sich das Problem im Sommer mit genügend Trinkwasser, insbesondere mit Quellwasser im karstigen Gebiet, verschärfen.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Das Anliegen, das vorhandene Trinkwasser sinnvoll und ressourcenschonend einzusetzen, ist unterstützenswert. Dafür aber den Bau von privaten Schwimmbädern zu verbieten, geht aus Sicht der Planer zu weit. Das wäre eine grosse Einschränkung für die Grundeigentümer. Sollte es in den Sommermonaten einmal vorkommen, dass das Wasser knapp wird, kann der Gemeinderat einen Aufruf zum Wassersparen verbreiten. Dafür ist keine Bestimmung im Zonenreglement notwendig.
Entscheid Gemeinderat:	Antrag nicht berücksichtigt. Dies wird nicht im Zonenreglement, sondern im Wasserreglement geregelt.

Eingabe Nr. 6 (Andreas Sutter, Hans-Rudolf Sutter)

Eingabe/Antrag:	Freihaltezone auf Parz. Nr. 1070 streichen: Die Parzelle 1070 soll nicht mit einer Freihaltezone (Zonenplan Siedlung) sowie mit einer Zone Wiese/Weide (Naturinventar Siedlung) belegt werden. Bei obengenannter, noch unbebauter Parzelle handelt es sich vollumfänglich um Bauland. Die planerische Freiheit und die Bebauung soll sinnvollerweise nicht schon im Vorherein durch Zonenvorschriften eingeschränkt oder belastet werden. Erstaunlicherweise sind ausser der Parzelle 1070 keine noch unbebauten Baulandparzellen in Hemmiken mit Zonenvorschriften belegt worden. Wir fordern deshalb eine Gleichbehandlung der Parzelle 1070 mit anderen, zweckentsprechenden Parzellen.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Bei der Freihaltezone (gemäss Zonenplan Siedlung) resp. der Zone Wiese/Weide (gemäss Naturinventar) handelt es sich um eine für das Ortsbild, die Biodiversität und die baukulturelle Identität bedeutsame Fläche. Die Bebaubarkeit der Parz. Nr. 1070 wird durch diese Freihaltezone nicht in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt. Gegenüber der rechtskräftigen Abgrenzung konnte die Freihaltezone leicht verkleinert respektive umgelagert werden, so dass mehr Spielraum für eine Bebauung entsteht. Die vollständige Ausnutzung der zulässigen Überbauungsziffer ist nicht eingeschränkt, es bestehen weiterhin Reserven.

Entscheid Gemeinderat:	Antrag nicht berücksichtigt. Der Gemeinderat hat in der Entwurfsphase der Planung eine Streichung angestrebt. Im Vorprüfungsbericht vom Kanton wurde aber klar festgehalten, dass eine Streichung nicht genehmigungsfähig ist.
------------------------	--

Eingabe Nr. 7.1 (Rolf Mangold)

Eingabe/Antrag:	Brunnen auf Parz. Nr. 1020: Verbleib in der Kernzone Die Fläche um den Brunnen ist keine Strassenfläche im üblichen Sinn.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Erläuterung siehe Eingabe 5.1
Entscheid Gemeinderat:	Antrag berücksichtigt.

Eingabe Nr. 7.2 (Rolf Mangold)

Eingabe/Antrag:	Die Baulinie neu entlang der Parzelle 1015 und 1014 verlegen. Die Parzelle ist zwar als Bauland ausgewiesen, aber in der jetzigen planerischen Situation nicht wirklich nutzbar (z.B. für Erstellung Carport) und somit im Wert vermindert. Der Brunnen auf der Parzelle 1020 ist auch nach der Verlegung der Baulinie entlang der Parzelle 1015 und 1014 genügend geschützt.
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Erläuterungen siehe Eingabe 5.2
Entscheid Gemeinderat:	Antrag nicht berücksichtigt, da gemäss Kreisplaner nicht genehmigungsfähig.

Eingabe Nr. 7.3 (Rolf Mangold)

Eingabe/Antrag:	Anmerkung Baulinie Parz. Nr. 1056 (kein Antrag!): Auf der Parzelle 1056 Hübelweg verläuft die Baulinie im Bereich Brunnen nicht der Parzellengrenze entlang, sondern tangiert diese. Was ist der Grund dafür, dass die Baulinie in diesem Bereich so verläuft?
Erläuterungen und Stellungnahme Planer:	Die Baulinie wurde mehrheitlich parallel zur rechtskräftigen Zonengrenze ausgeschieden, um auf der OeWA-Zone möglichst viel Spielraum für allfällige Bauprojekte zu haben. An dieser Baulinie sind aktuell keine Planungen vorgesehen.
Entscheid Gemeinderat:	Kenntnisnahme. Aufgrund der mit einer Revision der Baulinie verbundenen Planungskosten und dem erwartbar geringen Nutzen erfolgt aktuell keine Anpassung.

Änderungen aufgrund Mitwirkungsverfahren

Zonenplan Siedlung

- Einzelbaum auf Parz. Nr. 1007 wird wieder als Schutzobjekt aufgenommen
- Teilfläche um den Brunnen auf Parz. Nr. 1020 wird der Kernzone mit überlagerndem Vorplatzbereich statt der Strasse zugewiesen.

Zonenreglement Siedlung

- Art. 38 (Vorplatzbereich): Der Begriff «sickerfähiger Asphalt» wird in der Aufzählung ergänzt.
- Art. 22 (Retention): Die Bestimmung wird gemäss dem Vorschlag des Kantons angepasst.
- Art. 48 / 49 (Freihaltezone): Die Artikel werden mit Qualitätsvorgaben und einer Begrenzung der Kleinbautenfläche ergänzt.
- Kap. 4.6 (Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte): Der Begriff «Naturschutzzonen» wird gestrichen, da es keine gibt.
- Ergänzung eines Artikels zum Siedlungsrand
- Anhang: Bei den Hecken werden die Schutz- und Pflegemassnahmen detaillierter aufgeführt.

Naturinventar

- Überarbeitung und Nachbesserung Naturinventar: u.a. Ergänzung mit Artenlisten, Verifizierung und Korrektur Abgrenzungen, Erfassung zusätzlicher Objekte